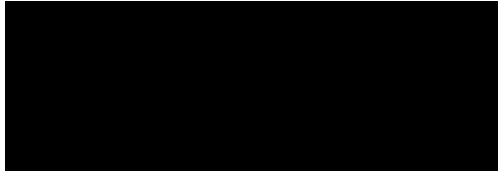




Verwaltungsgericht | 56065 Koblenz



Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

Zentrale Kommunikation:  
Telefon 0261 1307-0  
Telefax 0261 1307-18510  
Postfach@vgko.jm.rlp.de  
www.vgko.justiz.rlp.de

25. September 2024 /

Mein Aktenzeichen

Bitte immer angeben!

Ihre E-Mail vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

## Ihr Auskunftersuchen

hiermit antworte ich auf Ihre E-Mail vom 29. August 2024. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine Entscheidungsbelieferung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

### Kernarbeitszeiten

09:00-12:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
Freitag 09:00-13:00 Uhr

### Verkehrsanbindung

Bus ab Koblenz Hauptbahnhof,  
Haltestelle Stadttheater/Schloss  
Fußweg ab Hbf. ca. 15 Minuten

### Parkmöglichkeiten

Tiefgarage Schloss



1/2

Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an das Verwaltungsgericht Koblenz erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbelieferungen.

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, das hierzu keine Informationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Verwaltungsgericht Koblenz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.**

**Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.**